

# Joy Hensel

RECHTSANWÄLTIN

Rheinstrasse 70  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611-341 78 25  
Fax: 0611-341 78 26  
Mobil: 0175-240 29 65  
E-Mail: JoyHensel@aol.com

Joy Hensel, Rechtsanwältin, Rheinstrasse 70, 65185 Wiesbaden

LBM Rheinland-Pfalz  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

20. Dezember 2007

## **Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Rastanlage Steinbach zur Tank- und Rastanlage Donnersberg im Zuge der Autobahn A 63 Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Rieder, sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Niederschrift des Erörterungstermins vom 26. September 2006 hat meine Mandantschaft umfangreiche Ergänzungen und Korrekturen. Diese sind als Anlage beigefügt. Ich bitte darum, diese entsprechend Ihrem o.g. Schreiben zu der abschließenden Zusammenfassung des Erörterungsergebnisses, fertiggestellt am 9. Oktober, hier eingegangen am 26. November 2007, zu nehmen. Die erbetene Vorlage einer weitergehenden Vollmacht für meinen Mandanten Michael März füge ich gleichfalls bei.

Um Missverständnissen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise entgegenzutreten, weise ich darauf hin, dass meiner Mandantschaft bzw. mir seitens des Verhandlungsleiters im Termin ausdrücklich zugesagt wurde, mir die ergänzenden naturschutzfachlichen Gutachten zu übersenden und innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

- Erörterungsniederschrift, S. 29 Abs. 3

Zu der Niederschrift ist ferner folgendes zu ergänzen bzw. richtig zu stellen:

Zu dem Komplex Fledermäuse sind der Anhörungsbehörde Auszüge aus der Dissertation von Hartmann, Universität Göttingen, Schwermetallbelastung bei Fledermäusen sowie von Kiefer (1995) zur Kollisionsgefahr, zitiert in Haensel und Rackow (1996), Fledermäuse in Bayern, überreicht worden. Ich bitte, diese der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Die Darstellung auf Seite 15 Abs. 6 der Niederschrift, es habe nach Aufgabe der ursprünglichen Planung weiterhin die Absicht bestanden, zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in der Gemarkung Steinbach eine Tank- und Rastanlage zu errichten, ist im Termin nicht begründet bzw. durch entsprechenden Schreiben oder Vermerke belegt worden. Sie ergibt sich auch nicht aus dem Planfeststellungsbeschluss 1985.

Im Termin habe ich zwei Veröffentlichungen eingeführt, die sich mit der Bewertung von Tankstellenlärm befassen und in Fachkreisen den Stand der Technik darstellen. Diese sind nicht korrekt angegeben.

- Niederschrift S. 21 Abs. 2

Es handelt sich um die sogenannte Tankstellenstudie des TÜV Süddeutschland im Auftrag der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, „Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen und –immissionen von Tankstellen“ aus dem Jahr 1999, Schriftenreihe Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 275, ISSN 0933-2391 sowie einen vorangehenden Bericht des TÜV Hessen, „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Tankstelle“ vom 1. Februar 1991, herausgegeben von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt Schriftenreihe Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 116 mit der ISSN 0933-2391.

Auf S. 22 Abs. 3 ist die Rede von „Zuschlagsätzen“. Diese beziehen sich meines Erachtens nicht auf die Beschleunigungsvorgänge, sondern auf den LKW-Anteil, da die LKWs, wie im vorherigen Absatz auch zutreffend beschrieben, nicht vollständig erfasst werden. Diese Berechnungsformel konnte in dem Termin nicht vorgelegt werden. Ich bitte darum auch diesen Sachverhalt aufzuklären und meiner Mandantschaft mitzuteilen.

Die Einwenderin Braun, gleichfalls Mitglied der Bürgerinitiative, hat ferner auf die Gefahr durch Erschütterungen hingewiesen. Diese sind im Protokoll auf S. 22 Absatz 9 nicht erwähnt. Ihr Wohnhaus befindet sich unmittelbar an der Zufahrt.

Hinsichtlich des Kindergartens im Wolf-von-Eltz-Ring wurde zugesichert, hier eine Lärmbetrachtung nachträglich vorzunehmen. Diese Aussage fehlt in der Niederschrift.

- Niederschrift S. 22 / 23

Die Unterlagen lagen in der Gemeinde Standenbühl nicht aus. Dieses wäre aber erforderlich gewesen, da Zweifel an der Ausbreitungsrichtung im lufthygienischen Gutachten seitens meiner Mandantschaft geäußert wurden. Dieses betreffen nicht die die Lärmauswirkungen, wie in der Niederschrift auf S. 25 viertletzter Absatz angeführt, sondern auch die Auswirkungen auf die Luftqualität.

Auf S. 29 Absatz 9 ist von Waldarten die Rede. Gemeint sind hier wohl Tierarten bzw. Fledermäuse.

Im Termin am 26. September 2007 habe ich einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz gestellt.

- Niederschrift S. 3 Abs. 5, Schriftsatz vom 25. September , S. 2, Anlage 1 zur Niederschrift.

Abschließend bitte ich - auch im Hinblick auf die Drei-Monats-Frist des § 75 Abs. 1 Satz 2 VwGO - nunmehr um zügige Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Hensel  
Rechtsanwältin

Anlagen:

- Vollmacht
- Ergänzungen und Korrekturen zu Niederschrift vom 26. September 2007